

454 C 31421/12

### Verfügung

In Sachen

S. [redacted] .I. Stein, M. u.a.  
wg. Forderung

1.

**Hinweis an beide PV:**

In Bezug auf das Schreiben des Klägervertreters vom 18.11.2013 wird klargestellt, dass der (wegen eines formellen Fehlers lediglich ergänzende) Beweisbeschluss vom 19.09.2013/02.10.2013 bereits durch die vorangegangene schriftliche Stellungnahme des Sachverständigen Prof. Stetter erledigt ist.

Das Gericht beabsichtigt auch unter Berücksichtigung des entsprechenden Sachvortrages bei-der Parteien nicht, den Beweisbeschluss vom 07.11.2013 abzuändern.

- 2. Verfügung vom 17.12.2013 hinausgeben an:  
 Prozessbevollmächtigte der Klägerin Zillich  
 Prozessbevollmächtigte der Beklagten zu 1, 2  
 Grau-Eberl-Hofschuster

formlos ✓

formlos ✓

- 3. SV Entschädigung Bl. 353/354 anweisen.

- 4. **Schreiben an den SV Dr. Grün per Fax:** ✓

[redacted]  
Justizsekretärin

Das Gericht bittet nunmehr um Bearbeitung der Akte entsprechend dem Beweisbeschluss vom 07.11.2013 und Mitteilung, wann inetwa mit der Übersendung des Gutach-tens gerechnet werden kann.

- 5. Wiedervorlage mit Eingang/4 Wo

*Hansen*  
Hansen  
Richterin am Amtsgericht

18. DEZ. 2013

[redacted]  
[redacted]

17.12.13